

Sächsische Schulzeitung

Organ des Sächsischen Lehrervereins

und des

Sächs. Pestalozzi-Vereins

Eigentum des Sächsischen Pestalozzi-Vereins

Verantw. Schriftl.: Edmund Leupolt, Dresden-A., Wartburgstr. 3, E.

Nr. 16 Freitag, 15. April 1910

Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis: Mit allen Beilagen („Literarische Beilage“, „Lehrmittelwarte“ und „Jugendschriftenwarte“) jährlich 6 Mark. — Jede einzelne Nummer 20 Pf. — Anzeigen: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pf. — Eingesandt: 40 Pf. — Beilagen: 50–56 Mark. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. □

Zusendungen für den schriftstellerisch. Teil sind an die Schriftleitung, Anzeigen sind an d. Geschäftsstelle in Leipzig, Bücher an Lehrer E. Thiene, Dresden-A., Residenzstr. 70, zu richten. Die Schriftleitung verpflichtet sich nicht zur Besprechung od. Rücksendung eingehend. Bücher, ebenso nicht z. Zurückgabe verwend. od. nicht abgedruckter Schriftstücke. Für d. Spalt. Eingesandt u. Anzeigen ist sie nicht verantwortl.

Inhalt: I. Die Verteilung der Schullasten. II. Religionsunterricht, Kirche und Schule. III. Zur Stimmbildung. IV. Noch einmal die theologischen Kurse und die Schulzeitung. V. Vaterl. Chronik. VI. Umschau. VII. Vermischtes. VIII. Offene Schul- u. Lehrerstellen. IX. Briefkasten. X. Anzeigen. XI. „Literarische Beilage“ Nr. 4.

Die Verteilung der Schullasten.

Das Schicksal von Dekret 9 ist noch immer unentschieden. Es ist nur wünschenswert, daß man diesen Entwurf nicht Hals über Kopf erledigt. Schullastengesetze sind äußerst schwer zu geben, denn es handelt sich ja einmal darum, objektiv, d. h. möglichst gerecht die Lasten zu verteilen und dabei doch den Grad der Leistungsfähigkeit zu beachten, und zweitens möchten die Schullastengesetze so gestaltet sein, daß sie auch bei stetig fortschreitender Entwicklung des Landes, unter sich verändernden Verhältnissen möglichst dieselbe Wirkung ausüben.

Das neue Schullastengesetz, d. h. wenn es in dieser Form Gesetz werden sollte, regelt nicht die gesamte Frage von Grund auf. An dem ganzen Gesetzeskleid soll ein schadhafter Fleck (Grundsteuerdotations) entfernt und durch einen an sich guten Fleck ersetzt werden. Bei Betrachtung eines Schullastengesetzes überhaupt muß das neue Dekret doch nur als Flickarbeit erscheinen, und man braucht kein Wahrsager zu sein, um neue Vorschläge und ihre gesetzliche Beratung für naheliegende Zeit vorzusagen. Das kommende Schulgesetz mit seinen Mehrlasten wird Gelegenheit genug bieten, daß die Schullastenverteilung Gegenstand ernstester Beratung sein wird.

Ein einheitliches Prinzip bei der Unterstützung der Gemeinden durch den Staat fehlt. Dieser Mangel an Einheit wird durch die geschichtliche Entwicklung leicht erklärlich. Die Gemeinden waren in früheren Zeiten viel mehr als heute die eigentlichen Träger der Schullasten. Der größte Einnahmeposten war das Schulgeld. In den letzten Jahrzehnten wuchsen aber die Bedürfnisse für die Volksschulen so sehr, daß das Schulgeld prozentual einen immer kleiner werdenden Bestandteil der Einnahmen bildete, ja in den meisten deutschen Staaten führte man die Schulgeldfreiheit — obligatorisch oder fakultativ — ein, nur Sachsen machte bisher hierin nicht mit. Aber die Verhältnisse sind so stark, daß sich unser Land auf die Dauer nicht der Schulgeldfreiheit entziehen kann. Ein Beispiel mag die Macht der Verhältnisse veranschaulichen. In Chemnitz betrug die Gesamtausgabe für das Volksschulwesen

1875: 538228 M.,	166233 M.}	wurden durch Schulgeld
1910: 4092366 „	435266 „ }	gedeckt.

Die Ausgaben wachsen um das Achtfache, die Deckung durch Schulgeld noch nicht um das Dreifache. 1875 betragen die Schulgelder rund 30% der Einnahmen, 1910 nur noch rund 10%. In manchen Gemeinden wird der

Prozentsatz noch etwas niedriger sein, für das ganze Land aber etwas größer, so daß in Sachsen vielleicht 12% aller Ausgaben für Volksschulzwecke durch Schulgeld gedeckt werden. 1893 betrug der Volksschulaufwand in Sachsen 23387144 M., davon wurden nur 4011656 aus der Staatskasse, aber 4245624 von Schulgeldern = rund 18% gedeckt.

Da in den Gemeinden die Ausgaben auf anderen Gebieten ebenso stark, ja noch stärker als beim Volksschulwesen wuchsen, so sahen sich die Gemeinden nach neuen Einnahmequellen um. Sie konnte nur der Staat bieten. Es war ganz natürlich, daß man nach Staatshilfe rief, denn einmal zwang der Staat die Gemeinden, ihr Schulwesen nach dem im Schulgesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Staates einzurichten, und zweitens legte der Staat durch die verschiedenen Gehaltsgesetze ihnen einen Zwang in der Normierung ihrer Lehrergehälter auf. Gerade dieser Grund war ausschlaggebend, denn stets rief man bei Gehaltsregulierungen am lautesten nach dem Staat, der auch mit bezahlen sollte, was er dekretierte. Um bei der Zuteilung der Unterstützungen nicht einseitig zu verfahren, schuf man verschiedene Maßstäbe. Das Gesetz vom 26. April 1892 warf für jede ständige Lehrerstelle 300 M. und für jede Hilfslehrerstelle 150 M. Staatsbeitrag aus. Die Größe der Gemeinde, ihr Reichtum oder ihre Armut spielte keine Rolle; nur wenn sie sich verschiedene Arten Volksschulen leistete, bekam sie den Beitrag nur für die Lehrerstellen an der niedrigsten Art. Aus diesem Gesetz ergibt sich für die größten Orte des Landes die bedeutendste Einnahme aus Staatsmitteln, sie würde noch größer sein, wenn sich die Großstädte die Einheitsschule schaffen würden.

In Preußen werden die ähnlich hohen Beiträge nur an die Schulverbände mit 25 und weniger Lehrerstellen allgemein bezahlt. In den kleinen Orten mit nicht mehr als sieben Stellen werden sie noch wesentlich erhöht. Die größte Gemeinde mit hundert, tausend oder mehr Stellen bekommt dagegen den Beitrag nur für 25 Stellen, ja für gewisse Fälle (günstige Vermögenslage) fällt der Beitrag des Staates ganz. Die preußischen Großstädte erhalten demnach zur Bestreitung ihrer Schullasten noch weniger als ihre sächsischen Schwestern aus Staatsmitteln, aus diesem Grunde bildeten die Oberbürgermeister im Herrenhaus die Opposition gegen das Lehrerbesoldungsgesetz, ja, es hätte scheitern können, wenn nicht das Abgeordnetenhaus dem Herrenhaus in der Verteilungsfrage etwas entgegengekommen wäre. Das agrarische Prinzip ist in Preußen eben noch stärker zum Ausdruck gekom-